

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes, betreffend die Eisenbahn-
Konzession Chiasso-Biasca vom 12. Juni 1863.

(Vom 22. Juli 1863.)

Tit. I

Ob auf diese Konzession eingetreten werden kann, ist die Vorfrage der Verschiebung zu lösen, welche von den Kantonen St. Gallen und Graubünden mittelst Zuschriften an den Bundesrath vom 17. Juli 1863 aufgeworfen worden ist.

In dieser Zuschrift wird verlangt, „es möchten die eidgenössischen Behörden allen weiteren Schritten vorausgehend den zwei Regierungen alle sachbezüglichen Acten der Regierung Tessins zur Kenntniß bringen, um mit Rücksicht auf bestehende Vertragsverhältnisse die geeigneten Erklärungen oder Einwendungen erheben zu können. Inzwischen möchte die Genehmigung verschoben werden“. Der Bundesrath hat diese Zuschrift der Commission mit einem Begleitschreiben mitgetheilt, in welchem angezeigt wird, daß die Schreiben der beiden Regierungen an Tessin zur Berichterstattung gesandt worden seien; doch wird beigefügt, „es liege dieser Einladung durchaus nicht die Absicht zu Grunde, daß die Behandlung der Angelegenheit verschoben werden sollte, sofern nicht die hohen Räte selbst eine Verschiebung bis zum Eintreffen der Antwort Tessins für angemessen erachten“. Der Bundesrath ruft somit hierüber der Meinung der Räte selbst, indem er seine eigene Ansicht mehr für sofortiges Eintreten durchblicken läßt. Die Kommission glaubte sich in Prüfung dieser Vorfrage auf den Boden der Bundesverfassung und des Eisenbahngesetzes stellen zu müssen. Diese zwei Thatsachen haben das Eisenbahnwesen in der Schweiz überhaupt in eine gänzlich verschiedene Lage gebracht, als diejenige gewesen ist, welche in den Jahren 1845 und 1847,

zur Zeit der von St. Gallen und Graubünden angerufenen Staatsverträge gegeben war. Jene Verträge von 1845 und 1847, aus einer Zeit, wo eben die Kantone sich selbst helfen mußten, sagen, daß die Kantone und Sardinien einer Ueberschneidung der Alpen über den Lukmanier jede mögliche Erleichterung gestatten wollen. Auf unserer Seite der Alpen haben inzwischen unter dem neuen Bunde St. Gallen und Graubünden derartige Konzessionen schon ertheilt und ausgeführt; die gegenwärtige Konzession Tessins läßt im Grunde nur die gleichen Rechte aus und verhindert nicht im mindesten die Ertheilung weiterer Konzessionen über die Alpen. Jene Verträge von 1845 und 1847 behandeln Transitzölle, Expropriationsrecht, die polizeiliche Aufsicht des Schmuggels sogar, eine große Zahl von Verhältnissen, die alle durch die erst nachher ins Leben getretene Bundesverfassung an den Bund übergingen und jetzt bundesgemäß geordnet sind. Der allgemeine, durch die Eidgenossenschaft geschlossene Handelsvertrag mit Sardinien vom Jahr 1851 hat im § 8 diejenigen Bestimmungen früherer Verträge im Allgemeinen ersetzt, welche auf Erleichterung von Ueberschneidung der Alpen ausgehen. Wenn nun die angerufenen Verträge schon Tessin gegenüber wohl kaum den Kantonen St. Gallen und Graubünden zur Zeit gegen die in Frage liegende Konzession klar bestimmte Einspruchsrechte geben möchte, so können sie aber noch weniger, und dieß scheint der Kommission die Hauptfache, die eidgenössischen Räte berechtigen, gegenüber dem Kanton Tessin von der durch Verfassung und Gesetz geordneten vieljährigen Praxis gelübten Art abzuweichen, wie derartige Konzessionen hierorts behandelt worden sind, d. h. dieselben etwa bis Austrag kantonaler Streitigkeiten zu vertagen u. s. w. Die Kantone mögen nebenher ihre Separatrechte gegen einander geltend machen, Entschädigungsklagen erheben u. s. w. Wohl mag die außerordentliche Wichtigkeit des vorliegenden Vertrages dazu auffordern, die Cautelen im Interesse des ganzen Landes genau zu erwägen und festzustellen; aber eine Verzögerung aus Grund kantonaler Separatstellungen wäre mit einer gleichen Behandlung aller Bundesglieder im Recht der Konzessionsertheilung kaum verträglich. Dieß ist der Standpunkt, von dem aus die Kommission glaubt, auf die gewünschte Verzögerung nicht eingehen zu dürfen. Man mag indessen gerade die betreffenden Staatsverträge verlesen und man wird gewiß aus ihrem Inhalt und Tenor die Begründetheit der von der Kommission erhobenen Einwendungen kaum verkennen können. Was nun dagegen das Recht und die Pflicht der eidgenössischen Behörden betrifft, bei einer Konzession wie sie vorliegt, im Interesse des Landes gehörige Cautelen an die Ertheilung der Konzession zu knüpfen, so ergiebt sich das Recht aus dem Gesetze über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, und die größere Vorsicht, die im vorliegenden Falle gerechtfertigt ist, ergiebt sich aus dem großen nationalen Interesse, das sich an die konzessionirte Linie und namentlich an die Fortsetzung derselben über die Alpen knüpft. Ohne von irgend einem besondern Mißtrauen auszugehen, muß Jedermann vor Augen liegen, daß der Besitz dieser Thallinie ohne die Ver-

pflichtung des Baues der Berglinie eben so leicht zu einer Erschwerung und weitem Belastung des ohnehin mit immensen Schwierigkeiten belasteten Alpenübergangs gebraucht werden, als sie der Ausbreitung dieses Zieles Vorschub leisten kann. Diejenige Gesellschaft, die die Alpen übersteigt, wird diese Thallinie nicht entbehren können, und z. B. in einem zu theuern Ankauf derselben neue finanzielle Abschreckung, statt Ermutigung sehen. Schon der Kanton Tessin hat deshalb in einer ansehnlichen Cautionssumme, so wie in einem Rückkaufsrecht bereits nach Verlauf der Baufrist sich einigermaßen sicher zu stellen gesucht. Die Kommission war in den zu nehmenden Cautelen nicht von Anfang an übereinstimmender Meinung; namentlich glaubte eine Minorität derselben, einen erleichterten Rückkauf für die nächsten Jahre in Hoffnung auf die Erstellung einer Alpenbahn anrathen zu sollen, während von anderer Seite diese außerordentliche Maßregel als eine zu sehr Mißtrauen zeigende und für jede Gesellschaft entmutigende verworfen wurde.

Ausschließlich kam man über folgende verschärfte Garantien gegenüber dem Genehmigungs-Vorschlag des Bundesrathes überein.

- 1) Eine kürzere Frist für den ernsthaften Beginn des Baues. (Bundesrath 12, Kommission 6 Monate nach Ratifikation.)
- 2) Die Ertheilung des Auftrags und der Vollmacht an den Bundesrath, nicht nur den Beginn, sondern auch die energische Fortführung der Bahn nach Verhältniß der gesetzten Endtermine genau zu überwachen.
- 3) Das Binden jeder Uebertragung und des Verkaufs dieser Konzession an die Genehmigung des Bundesrathes.

Außerdem spricht die Kommission ihre Meinung dahin aus, daß der Bundesrath die Prüfung der zureichenden Mittel zur Fortführung des Baues, die ihm durch Gesetz und Konzessionsbeschluß übertragen ist, ernstlich und genau nehmen und keineswegs als eine bloße Form behandeln werde. Daß die Rätthe zu allen diesen Cautelen vollständig berechtigt und mit Rücksicht auf das hohe nationale Interesse gerade dieser Bahn auch aufgefordert und verpflichtet seien, wird schwerlich bestritten werden. Die Vollmachten hiezu liegen klar ausgesprochen in den Artikeln 2, 7, 11, 14, 17, 18 und 19 des Gesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen. Mit Rücksicht auf die nationale und internationale Bedeutung der Bahn; mit Rücksicht auch auf bestehende Vertragsverpflichtungen der Schweiz gegenüber Italien (§. 8 des Handelsvertrags vom Jahr 1851); mit Rücksicht auf die gerechte Erwartung des Landes, daß diese Konzession nicht etwa nur durch onerose Uebertragungen an Dritte zu einer Speculationsfache gemacht und in eine Erschwerung statt in eine Förderung für die Ueberschneidung der Alpen verwandelt werde, hält die Kommission die Rätthe auch für die letzte Bestimmung, betreffend das Genehmigungsrecht jeder Uebertragung, für vollkommen berechtigt. Für einen Theil der Kommission war zudem nur diese Bestimmung das Motiv,

auf ein außerordentliches und genau normirtes, in finanzieller Beziehung mehr sicherndes Rückkaufsrecht (§. 14 des Eisenbahngesetzes) zu Handen einer Gesellschaft, die sich die Ueberschienung der Alpen zum Zwecke setzen würde, einstweilen zu verzichten.

Entschuldigen Sie mit der Kürze der Zeit (die Kommission hielt gestern Abend spät noch Sitzung) die Kürze und Mangelhaftigkeit des Berichts. Sofern auf die Konzession eingetreten wird, mögen bei den einzelnen Bestimmungen des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses allfällig nöthige weitere mündliche Aufschlüsse ertheilt werden.

Bern, den 22. Juli 1863.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
C. Kappeler.

B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission,

betreffend

die tessinische Eisenbahnkonzession für die Linien Chiasso-Mendrisio-Lugano-Bellinzona-Biasca, mit einer Zweiglinie nach Locarno.

(Vom 30. Juli 1863.)

Lit.!

Die Kommissionmehrheit, nachdem sie von der vom Großen Rathe des Kantons Tessin unterm 12. Juni 1863 an die Herren Robert Georges Sillar und Consorten ertheilten dießfalligen Konzession Einsicht genommen, schließt sich in Beziehung auf deren Inhalt der im Bericht des Bundesrathes vom 15. Juli 1863 und in demjenigen der

Bericht der Kommission des Ständerathes, betreffend die Eisenbahn-Konzession Chiasso Biasca vom 12. Juni 1863. (Vom 22. Juli 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1863
Date	
Data	
Seite	675-678
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 214

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.